

**13. Änderungssatzung vom 20.12.2007  
zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen,  
Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 13. Änderung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) jährlich 1,94 €. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 4).

**Artikel 2**

Das Straßenverzeichnis gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

| <b>Straßenbezeichnung</b> | <b>Reinigung<br/>durch Eigentümer</b> | <b>Reinigung<br/>durch die Stadt</b> |
|---------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Riedkamp                  | X                                     |                                      |
| Eickholt                  | X                                     |                                      |
| Hintern Hagen             | X                                     |                                      |
|                           | Stichstraße HsNr. 44 - 82             |                                      |

**Artikel 3**

Die 13. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren tritt am 01.01.2008 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 13. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.12.2007

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Borgmann  
(Bürgermeister)